

13./III. 1917

An das Publikum!

Das Exekutivkomité der Zeitungspapier-Centrale hat bis auf Weiteres nachstehende Reduktion der auf Grund der Regierungsverordnung Z. 960/1917 M. E. festgestellten täglichen Höchstseitenzahl angeordnet:

Diejenigen Zeitungen, deren jährlicher Abonnementspreis weniger als 18 Kronen beträgt, können an Wochentagen 4, an Sonn- und Feiertagen 4 Seiten stark,

deren Abonnementspreis 18 Kronen und darüber, jedoch weniger als 20 Kronen beträgt, können an Wochentagen 4, an Sonn- und Feiertagen 6 Seiten stark,

deren Abonnementspreis 20 Kronen und darüber, jedoch weniger als 24 Kronen beträgt, können an Wochentagen 6, an Sonn- und Feiertagen 8 Seiten stark,

deren Abonnementspreis 24 Kronen und darüber, jedoch weniger als 28 Kronen beträgt, können an Wochentagen 8, an Sonn- und Feiertagen 10 Seiten stark,

deren Abonnementspreis 28 Kronen und darüber, jedoch weniger als 36 Kronen beträgt, können an Wochentagen 8, an Sonn- und Feiertagen 12 Seiten stark,

deren Abonnementspreis 36 Kronen und darüber, jedoch weniger als 38 Kronen beträgt, können an Wochentagen 12, an Sonn- und Feiertagen 14 Seiten stark und

deren Abonnementspreis 38 Kronen und darüber beträgt, können an Wochentagen 12 und an Sonn- und Feiertagen 16 Seiten stark erscheinen.

Budapest, am 12. März 1917.

Dr. S é l a Á g a i,
Präsident.